

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9586 –**

Fortführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/8998)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im April fragte die Fraktion DIE LINKE. in einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/8803) nach der Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung, die mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführt wurde (§ 104a und § 104b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Viele der Fragen konnten nicht beantwortet werden, da nach Angaben der Bundesregierung nur wenige Bundesländer ihre Daten übermittelt hätten (siehe Antworten zu den Fragen 2a bis 2d, 3a bis 3g, 4a bis 4d, 5, 7, 8a bis 8d auf Bundestagsdrucksache 16/8998). Inzwischen dürften diese Daten vorliegen. Unvollständige Zahlen wollte die Bundesregierung nicht veröffentlichen, um einer Fehlinterpretation vorzubeugen, wie sie wortreich in einer eigenen Vorbemerkung darlegte. Die Bundesregierung unterstrich dort auch die „uneinheitliche Verwaltungspraxis der Länder“. Ob daraus die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass die Daten „nicht vergleichbar“ (ebd.) sind, sei dahingestellt; dies hieße ja auch, dass der Erfolg eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis eben nicht nur in der Person des Antragstellers begründet ist, sondern auch in der jeweiligen Behördenpraxis, m. a. W. komplett identische „Einzelfälle“ in der einen Kommune ein Bleiberecht erhalten, in der anderen nicht.

Dass die Zahlen von IMK-Regelung und gesetzlicher Regelung „stets zusammenzuführen“ seien, wie die Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung in Bundestagsdrucksache 16/8998 fordert, will nicht recht einleuchten, gelten doch für beide Regelungen verschiedene Stichtage, zu denen eine Mindestaufenthaltsdauer der Antragsteller erreicht sein muss, und andere Unterschiede im Detail. Zudem wurden von den politisch Verantwortlichen vor jeder der beiden Regelungen Erwartungen hinsichtlich der Zahl der mutmaßlichen Profiteure der jeweiligen Regelung geäußert, an denen diese konkret zu messen sind. So bezog sich die von dem Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, geäußerte Einschätzung von „ungefähr 100 000 Menschen“, aber auch die von Abgeordneten der Fraktion der SPD geäußerte Zahl von bis zu 60 000 möglichen Bleiberechtsfällen (vgl. Vorbemerkung auf Bundestags-

drucksache 16/8803), eindeutig auf die gesetzliche Bleiberechtsregelung – und nicht etwa auf eine Gesamtschau beider Regelungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wendet sich gegen die Behauptung, der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, habe konkrete Erwartungen hinsichtlich der Zahl der mutmaßlichen Begünstigten der Bleiberechtsregelung in Höhe von 100 000 Menschen geäußert. Die Zahlenangabe bezog sich vielmehr auf die damals im Bundesgebiet lebenden Geduldeten, die sich seit acht bzw. sechs Jahren hier aufhielten, und die lediglich bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen hier bleiben können sollten. So lautete die Äußerung vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble (Plenarprotokoll, 16/94, S. 9546): „Die Anzahl der Menschen mit Kindern, die mindestens sechs Jahre hier leben, und von Menschen ohne Kinder, die wenigstens acht Jahre in diesem Land leben, liegt nach einer Schätzung in einer Größenordnung – darüber kann man streiten – von ungefähr 100 000. Wenn sie die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen – auch darüber kann man streiten –, können sie bleiben.“

Darüber hinaus handelte es sich bei der vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble – im April 2007, also vor Ablauf der IMK-Bleiberechtsregelung – genannten Anzahl von 100 000 Menschen um die vor Einführung der IMK-Bleiberechtsregelung hier aufhältigen Geduldeten. Laut Ausländerzentralregister hielten sich zum 31. Oktober 2006 seit mindestens sechs Jahren 100 589 Geduldete und davon wiederum 69 568 Geduldete seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet auf. Bereits aus diesem Grund sind beide Bleiberechtsregelungen, die IMK-Bleiberechtsregelung sowie die hieran anknüpfende und diese fortführende gesetzliche Altfallregelung, zusammen zu betrachten. Dies umso mehr, als einige Bundesländer noch heute Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung erteilen, nämlich dann, wenn diese für die Betroffenen günstiger ist (sog. Günstigkeitsprinzip). So verfahren insbesondere Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Je nach Lage des Einzelfalles kann die IMK- oder die gesetzliche Bleiberechtsregelung günstiger sein, wobei sich die gesetzliche Altfallregelung jedoch grundsätzlich eng an die IMK-Bleiberechtsregelung anlehnt. Hinzu kommt, dass die nach der IMK-Bleiberechtsregelung Begünstigten nach Ablauf der 2-jährigen Geltungsdauer ihres Bleiberechts ggf. einen Antrag nach der gesetzlichen Altfallregelung stellen werden, so dass auch aus diesem Grund beide Regelungen ineinander greifen.

1. Wie viele Personen haben bis zum 31. März 2008 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen nicht von allen Ländern Angaben zur Anzahl der Anträge vor, da diese z. T. nicht zuverlässig geschätzt werden konnten. Auf die Veröffentlichung unvollständiger Zahlen wird verzichtet, um fehlerhaften und verfrühten Schlussfolgerungen, wie sie die Fraktion DIE LINKE. in der Vergangenheit gezogen hat, vorzubeugen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/8998 vom 29. April 2008).

- a) Wie viele Anträge hiervon betrafen oder waren Anträge, die bereits nach der IMK-Regelung vom November 2006 gestellt wurden aber bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung noch nicht entschieden

waren und deshalb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Eine gesonderte Datenerfassung, wie viele nach der IMK-Bleiberechtsregelung noch offene Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung behandelt werden, haben nicht alle Länder vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) Wie viele Anträge wurden nach § 104b für „integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“ gestellt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Welches waren die zehn am häufigsten vertretenen Herkunftsländer der Antragsteller und Antragstellerinnen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1b verwiesen.

- d) Wie viele Einzelpersonen und wie viele Familienangehörige beantragten eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen „Altfallregelung“?

(war: Fragen 2a bis 2b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

2. Wie vielen Personen wurden bis zum 31. März 2008 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a oder § 104b AufenthG erteilt (bitte nach Geschlecht, Alter – zumindest: Voll- bzw. Minderjährigkeit –, Bundesländern und den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bereits gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG („auf Probe“) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die von den Ländern dem Bundesministerium des Inneren zum Stichtag 31. März 2008 gemeldete Anzahl der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erhielten, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sofern die nach Erteilungsgrundlage differenzierten Angaben in der Summe nicht exakt die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse erge-

ben, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei ersteren um Schätzwerte handelt oder bestimmte Angaben von den Ländern nicht erhoben wurden (gekennzeichnet mit n. e.). Zum Geschlecht, dem Alter und den zehn häufigsten Herkunftsländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Länder	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse (insgesamt)	davon nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 Satz 2, wenn zuvor AE nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 b AufenthG	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG
BW	2 558	1 713	690	n. e.	121	9	4	21
BY	1 017	496	272	5	0	3	2	222
BE	478	441	14	0	20	3	0	n. e.
BB	270	193	45	0	4	0	0	28
HB	300	263	33	2	n. e.	2	n. e.	n. e.
HH	320	281	13	n. e.	4	3	n. e.	18
HE	1 623	1 195	295	21	36	7	1	69
MV	272	211	23	3	15	3	1	16
NI	1 707	1 367	202	30	90	1	1	16
NW	7 820	6 468	703	76	n. e.	200	5	368
RP	1 032	747	202	1	21	15	1	46
SL	160	116	44	n. e.	0	0	0	n. e.
SN	398	258	101	0	25	6	0	8
ST	304	278	13	3	3	0	0	n. e.
SH	378	296	55	0	10	1	0	16
TH	394	314	49	0	10	1	0	20
Gesamt	19 031	14 635	2 754	141	359	254	15	487

Zu den bis zum 31. März 2008 erteilten 19 031 Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Anträgen nach der gesetzlichen Altfallregelung sind die nach der IMK-Bleiberechtsregelung bis zu diesem Stichtag erteilten 24 527 Aufenthaltserlaubnisse hinzuzurechnen (s. nachfolgende Tabelle), so dass bis Ende März 2008 insgesamt 43 558 langjährig Geduldeten und deren Familienangehörigen ein Bleiberecht erteilt wurde. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Länder	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse (insgesamt)	davon nach § 23 Abs. 1 AufenthG	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG
BW	3 757	3 757	n. e.
BY	1 666	1 666	n. e.
BE	583	583	n. e.
BB	446	446	n. e.
HB	122	122	n. e.
HH	983	764	219
HE	3 029	3 029	n. e.
MV	84	84	n. e.
NI	2 362	2 362	n. e.

Länder	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse (insgesamt)	davon nach § 23 Abs. 1 AufenthG	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG
NW	9 045	8 613	geschätzt 432
RP	1 055	1 055	n. e.
SL	47	47	n. e.
SN	363	363	n. e.
ST	334	334	n. e.
SH	216	216	n. e.
TH	435	435	n. e.
Gesamt	24 527	23 876	651

f) In welchen Bundesländern sind Integrationsvereinbarungen als Erteilungsvoraussetzung vorgesehen, und was sind jeweils die Eckpunkte dieser Integrationsvereinbarungen?

g) In wie vielen Fällen wurden Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG aus Härtefallgründen erteilt, obwohl nach Satz 1 eigentlich eine Ablehnung wegen der Straffälligkeit eines Familienmitgliedes hätte erfolgen müssen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

(war: Fragen 3a bis 3g der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1 benannten Anträge wurden bis zum 31. März 2008 abgelehnt, wie viele Personen/Familien waren betroffen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die dem BMI von den Ländern gemeldete Anzahl der nach der gesetzlichen Altfallregelung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Länder	Ablehnungen
BW	463
BY	88
BE	371
BB	42
HB	143
HH	97
HE	268
MV	27
NI	598
NW	geschätzt 1 860
RP	75
SL	9
SN	135
ST	117
SH	66
TH	51
Gesamt	4 400

- a) Welche genaueren Angaben zu den Gründen der Ablehnung liegen der Bundesregierung vor, etwa zu den Nummern 1 bis 6 des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Wohnraum, Sprachkenntnisse, Schulbesuch der Kinder, Täuschungen bzw. Behinderungen, Extremismus- bzw. Terrorismusverdacht, Straftaten; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen zu den häufigsten Ablehnungsgründen folgende Angaben der Länder vor:

Länder	häufigste Ablehnungsgründe
BW	Straftaten, Täuschung, Passlosigkeit, nicht ausreichende Aufenthaltsdauer
BE	Ausweisungsgründe, Stichtag nicht erfüllt, Ausschlussgründe anderer Familienmitglieder
BB	Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit, Behinderung von behördlichen Maßnahmen, insbesondere Passbeschaffungsmaßnahmen, sowie Straftaten (wie bereits bei der IMK-Bleiberechtsregelung)
HB	Täuschung über Identität
HH	Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, kein Pass, Straftaten, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen, fehlende Unterlagen
HE	Nichterfüllung der Passpflicht, Straftaten, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen
MV	Alter (keine Lebensunterhaltssicherung möglich), Aufenthaltszeiten nicht erfüllt, Verzögerungen in der Antragsbearbeitung durch „ungeklärte Staatsangehörigkeit“, keine gültigen Reisepässe bzw. Identitätspapiere
NI	Straftaten, fehlende zeitliche Voraussetzungen, Identitätstäuschung, fehlender Pass, ungünstige Prognose
SN	Hinauszögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch fehlende Mitwirkung, Straftaten, Nichterfüllung der Passpflicht, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen
ST	ungeklärte Identität, keine Mitwirkung, fehlende Lebensunterhaltssicherung, fehlende Pässe
SH	Vorsätzliche Verzögerung, Behinderung der Aufenthaltsbeendigung, Identitätstäuschung, fehlende Mitwirkung, Straftaten, Unterbrechung des Aufenthaltes, nicht erreichte Voraufenthaltszeit

- b) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil davon ausgegangen wurde, dass der Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nicht erreicht werden kann (alters-, krankheitsbedingt usw.; bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- c) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil ein in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, und wie viele Personen waren betroffen (vgl. § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil die geforderten Aufenthaltszeiten nicht erfüllt waren (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

(war: Fragen 4a bis 4d der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

4. Wie viele der in der Antwort zu Frage 2 benannten Anträge wurden noch nicht beschieden, und welche Gründe hierfür sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

(war: Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Der Bundesregierung liegen nicht von allen Ländern Angaben zur Anzahl der noch nicht beschiedenen Anträge vor. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe für die weit unterhalb ihrer Erwartungen bleibenden Antrags- und Erteilungszahlen (siehe Vorbemerkung)?

Rechnet die Bundesregierung im Verlauf des Jahres noch mit bedeutend höheren Zahlen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

(war: Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Die Zahlen liegen nicht unterhalb etwaiger Erwartungen. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Ist die Bundesregierung angesichts der bislang weit unterhalb ihrer Erwartungen bleibenden Zahlen beantragter bzw. erteilter Aufenthaltserlaubnisse bereit, Änderungen und Lockerungen der gesetzlichen Vorschriften (§ 104a und § 104b AufenthG) zu initiieren, insbesondere in Bezug auf

- a) die geforderten langen Aufenthaltszeiten (sechs bzw. acht Jahre),
- b) die Verankerung eines Ausschlussstichtages (d. h. dass es keine dauerhafte, „rollierende“ Regelung gibt),
- c) das Erfordernis eines dauerhaften selbstständigen Lebensunterhalts,
- d) die zahlreichen Ausschlussstatbestände, die zum Teil sehr streng oder aber ungenau gefasst sind,

und wenn nein, warum jeweils nicht?

(war: Fragen 8a bis 8d der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803)

Nein, da die Entwicklung abzuwarten bleibt und die Zahlen nicht unterhalb der Erwartungen liegen. Es wird insofern auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung in ihrer Analyse der Studie „Expertise zur Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses vom 17. November 2006“ gekommen, nachdem sie sich intern abgestimmt hat (vgl. Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 16/8803)?

Eine ressortabgestimmte Analyse liegt noch nicht vor.

8. Kann die unter Frage 12a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8803 aufgeworfene Frage nach dem Stand und dem genauen Inhalt des in dem Vorwort der genannten Studie angekündigten Sonderprogramms des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration langjährig Geduldeter inzwischen beantwortet werden, und warum war eine Beantwortung bisher nicht möglich?

Die Frage aus Bundestagsdrucksache 16/8803 wurde am 29. April 2008 mit der Bundestagsdrucksache 16/8998 beantwortet. Das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Planungsstadium. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 87 am 13. Juni 2008.

Das ESF-Programm fördert Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene, die inhaltlich folgende Aspekte miteinander verbinden:

- Arbeitsmarktbezogene Beratungsaktivitäten, die die Handlungskompetenz der Zielgruppen im Hinblick auf ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen,
- Beratungs-/Vermittlungs-/Mediationsaktivitäten, die die Einstellungsbereitschaft von Unternehmen erhöhen und die Beschäftigungsverhältnisse der Bleibeberechtigten langfristig stabilisieren und sichern sowie
- Information und Sensibilisierung der für die Zielgruppe relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens.

9. Liegt mittlerweile ein in der Bundesregierung abgestimmter Weisungsentwurf vor, um die Praxis der rechtswidrigen Vorenthaltung von Kindergeld für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu beenden, und wann wird die Weisung voraussichtlich in Kraft treten?

Die Änderungen im Abschnitt 62.4 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleiches nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes u. a. aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. 2007 I S. 1970 ff.) sind zwischenzeitlich innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden. Eine entsprechende Einzelweisung für die Familienkassen ist unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungsprozesses auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt), welchem nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes obliegt, veröffentlicht worden (abrufbar unter: http://www.bzst.bund.de/003_menu_links/010_kindergeld/031_familienkassen/327_einzelweisungen/000026_05_08.pdf).

Ferner hat das BZSt zeitgleich die Veröffentlichung dieser Einzelweisung im Bundessteuerblatt veranlasst.